

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 272/13 B

L 3 R 139/12 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 R 913/10 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. SteinwedeI sowie den Richter Gasse r und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 4.7.2013 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 26.6.2013 mit einem am 30.7.2013 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 4.10.2013 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Mit Schriftsatz vom 2.10.2013 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

